

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Loosdorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2016 folgende

## Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

### § 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

### § 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

- |  |         |
|--|---------|
| 2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art<br>je angefangenen zehn m <sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenen Monat | € 20,00 |
| 11. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen) je Schaukasten   | € 10,00 |
| 12. Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen<br>je Ständer   | € 10,00 |

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

angeschlagen: 16.12.2016, 21.00 Uhr  
abgenommen: 31.12.2016



Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

RR Josef Jahrmann